

BGer 9C 171/2017 vom 15. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_171_2017

FR: TF 9C 171/2017 du 15 mars 2017

IT: TF 9C 171/2017 del 15 marzo 2017

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.03.2017 9C 171/2017 (9C_171/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 15.03.2017 9C 171/2017
(9C_171/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
15.03.2017 9C 171/2017 (9C_171/2017)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_171/2017
Urteil vom 15. März 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____
GmbH, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse
17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin, B. _____, Gegenstand Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Januar 2017. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 27. Februar 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Januar 2017 (betreffend
AHV-Beitragspflicht), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art.
95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist,
worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3
S. 60), dass die Eingabe diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht
erfüllt, da die Beschwerdeführerin sich nicht in hinreichender Weise mit den
entscheidenden Darlegungen des kantonalen Gerichts auseinandersetzt und ihren
Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen im
Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , soweit überhaupt beanstandet, qualifiziert unzutreffend und
die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen,
dass die Beschwerdegegnerin es mit in Rechtskraft erwachsenem Entscheid vom 22. Mai
2014 abgelehnt hat, B. _____ hinsichtlich seiner Tätigkeit als Mechaniker für die
Beschwerdeführerin als Selbstständigerwerbenden einzustufen, dass die
Beschwerdeführerin insbesondere mit keinem Wort auf die vorinstanzlichen Erwägungen
zu den in Bezug auf den betreffenden, ihr ebenfalls zugestellten Ablehnungsentscheid
verneinten (prozessualen) Revisions- und Wiedererwägungsvoraussetzungen gemäss Art.

53 Abs. 1 und 2 ATSG eingeht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, B._____, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. März 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.